

der wohlmeynenden Erinnerung, daß sich ein jeder, nebst den Seinigen, erbaulich dazu anschicken, und den Gottesdienst in allen Stücken aufs christlichste vollbringen möge.

Da nun auch, in Ansehung des kläglichsten und bedauernswürdigsten Zustandes der Michaelitischen Gemeine, abseiten Eines Hochedlen Rathes, eine Collecte in allen Kirchen beliebt worden ist, und des Endes, am vorerwehnten feyerlichen Buß-Fast- und Bet-Tage zugleich die Becken gewöhnlicher Orten werden ausgestellt werden; so hoffet Er zuversichtlichst, ein jeder werde sich von selbst geneigt finden lassen, sein wahres Mitleiden durch die werckthätigste Liebe zu beweisen, und dermalen seinem gekränkten einheimischen Nächsten mit der mildesten Beysteuer aufs tröstlichste unter die Arme zu greifen. Solche Gott wohlgefällige Buß-Opfer werden gewiß nicht unbelohnet bleiben!

2) Am Tage zuvor, als den 18ten März, soll, wie es bey andern Feyer-Tagen gebräuchlich ist, von allen Kirch-Thürmen geläutet werden.

3) Auch sollen alsdann auf den beyden Glocken-Spielen zu St. Peter und Nicolas, zur gewöhnlichen Stunde, einige Buß-Lieder gespielt; nicht weniger dergleichen, so wohl des Abends vorher, als am Buß-Tage selbst, zur sonst gebräuchlichen Zeit, von allen Kirch-Thürmen abgeblasen werden.

4) Die auf diesen Buß-Fast- und Bet-Tage besonders gerichtete, und an demselben zu erklärende Texte sind folgende: Zu der Früh-Predigt, von 5 bis 6 Uhr, Nahum I, 2. 3. Zu der Haupt-Predigt, von 8 bis 9 Uhr, Amos 4, 11. 12. Und zu der Nachmittags-Predigt, von 2 bis 3 Uhr, Klaglieder Jeremia 3, 39-42. mit eingeschlossen.

Was hier folget, künfftig.

### Bevtrag zu Num. 3. des ersten Stückes, S. 3. zu dem Ducaten von 1497.

Ein vor anderthalb hundert Jahren lebender niedersächsischer Münz-Wardein hat bey Wardirung einiger Ducaten, so beyrn Hrn. Prof. Köhler in seinem im vorigen Jahre heraus gegebenen 19ten Theile der historischen Münz-Belustigungen auf das Jahr 1747 im 12ten Stücke Seite 90. Num. 71. zu lesen, von dem Unsrigen angemerket, daß die Mark feinen Goldes in demselben nur zu 23 Karat 1 Grän ausgemünzet worden. Da nun die gerechte Mark 23 Karat 8 Grän hielte, so wäre dieser um 7 Grän zu gering. Es betrage solches dem Behrte nach 3 Gulden 2 Kreuzer, müsse also auf 112 Kreuzer valviret werden.

Hamburg, gedruckt und zu bekommen bey Johann Georg Piscator. 1750.